

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

I. Geltung der Internationalen Verkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden der Firma Dr. Günther Kast GmbH & Co. Technische Gewebe Spezial-Fasererzeugnisse KG – nachfolgend bezeichnet als KAST –, deren maßgebliche Niederlassung **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KAST, die auf Anforderung übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem 19. Februar 2015 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Ware** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von KAST zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten KAST nicht, auch wenn KAST nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichmaßen wird KAST nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den **persönlichen Gebrauch** oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und KAST bei Vertragsabschluss darum wusste oder wissen musste.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an KAST** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware für Nutzungen abweichend von den von KAST empfohlenen Nutzungsintensitäten vorgesehen ist, nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten.
 2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von KAST ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Abbildungen und Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben zu den Vorschlägen oder zu den Angeboten von KAST sind nur annähernd maßgeblich.
 3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von KAST aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung** von KAST wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von KAST oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. KAST kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei KAST eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.
 4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung von KAST ist rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird KAST unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
 5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von KAST ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen **Vertragsabschluss** auch dann, wenn sie – abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge – sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch KAST.
- Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von KAST nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei KAST eingeht.
6. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch KAST bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, noch sonstiges Verhalten von KAST oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.
 7. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von KAST sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch KAST abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind, Erklärungen mit Wirkung für

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

oder gegen KAST abzugeben oder entgegenzunehmen, beurteilt sich nach dem in Deutschland geltenden Recht.

8. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von KAST.

III. Pflichten von KAST

1. Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII.-1. b) hat KAST die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. KAST ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von KAST oder in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist KAST nicht verpflichtet, die Kompatibilität zu Leistungen oder Produkten anderer Leistender herzustellen, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten.

2. KAST ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss **nicht beteiligte Dritte**, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen KAST geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte** abtritt. Der Kunde stellt KAST uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen KAST erhoben werden.

3. KAST ist verpflichtet, unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** hinsichtlich Art, Menge und Qualität, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Abweichungen in Abmessungen, Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. KAST ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert zu berechnen.

4. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt KAST die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. KAST ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.

5. KAST ist berechtigt, die Ware auf Basis von FCA (Incoterms 2010) auf Gefahr und Kosten des Kunden zur Versendung zu bringen, wenn der Kunde nicht rechtzeitig zuvor schriftlich eine gegenteilige Anweisung erteilt. Ansonsten hat KAST die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **FCA (Incoterms 2010)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in Sonthofen/Deutschland in der bei KAST üblichen Verpackung **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit ist nicht erforderlich. KAST ist in keinem Fall, auch nicht bei Verwendung anderer Incoterms verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. Die Vereinbarung anderer Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

6. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen rechtzeitig beibringt, vereinbarungsgemäß Akkreditive eröffnet und Anzahlungen leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von KAST. KAST ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der maßgeblichen Lieferfrist festzulegen.

7. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist KAST berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgeesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. KAST ist unter den vorstehenden Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er bei KAST vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. KAST erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit KAST nach den Regelungen in Ziffer VII. dafür einzustehen hat.

8. Die **Preis- und Leistungsgefahr** geht auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne dass es einer Anzeige von KAST bedarf spätestens auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt oder das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergegangen ist. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei ...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

9. KAST ist **nicht verpflichtet**, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen, für die

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige **Dokumente** zu beschaffen oder Sicherheitsfreigaben, Aus-, Durch- oder Einfuhr-**Freimachungen** oder Zollabfertigungen zu besorgen. Die Vereinbarung anderer Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei ...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

10. KAST ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware **außerhalb Deutschlands** verbunden sind oder außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben zu tragen oder außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten. Vorgeschriebene oder sonst gebotene Übersetzungen von Dokumentationen oder Unterlagen zu der Ware in eine andere als die deutsche Sprache wird der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung betreiben.

11. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist KAST zur **Aussetzung der Leistungspflichten** berechtigt, solange aus Sicht von KAST die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der Kunde seine KAST oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten zur Zahlungsvorbereitung nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird.

Anstelle der Aussetzung kann KAST künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs oder der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. KAST ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.

12. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-7. ist KAST erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche **Störungen der Leistungserbringung** mitzuteilen, wenn der Eintritt der Störung für KAST endgültig feststeht.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, **den vereinbarten Kaufpreis** in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von KAST bezeichneten Bankinstitute **zu überweisen**. Soweit ein Kaufpreis nicht vereinbart ist, gilt der zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übliche Kaufpreis von KAST. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von KAST sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

2. Der zu zahlende Kaufpreis ist auf jeden Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin, hilfsweise mit Erhalt der Rechnung **zur Zahlung fällig**. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Leistungen von KAST abgenommen hat sowie ob der Kunde die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Eingräumte **Zahlungsziele** entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber KAST oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von KAST nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

3. Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die **umsatzsteuerliche Behandlung** der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit KAST deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde KAST ungeachtet weitergehender Ansprüche von KAST uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der KAST entstehenden Aufwendungen ein.

4. KAST kann eingehende Zahlungen ungeachtet der Währung und ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.

5. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von KAST, zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der Ware, zur **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen und zur Erhebung von **Einreden oder Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Kunden gegen KAST auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder KAST aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

6. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

Ziffer III.-5. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er den Vertrag in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. aufhebt.

7. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von KAST an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

V. Vertragswidrige bzw. rechtsmangelhafte Ware

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **vertragswidrig**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach Verpackung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für die in Deutschland gewöhnlichen Gebrauchszwecke geeignet ist. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware als nicht vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von KAST nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist KAST insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für eine andere als die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht. Zudem ist KAST nicht für die Ergebnisse aus der Verarbeitung der Ware mit anderen Materialien verantwortlich; der Kunde ist vielmehr verpflichtet, sich Gewissheit über die Eignung der Ware zur Verarbeitung mit bestimmten Materialien bzw. zur Verarbeitung aufgrund bestimmter Techniken vor Aufnahme der Verarbeitung zu verschaffen. KAST haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne schriftliches Einverständnis von KAST selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, wird KAST von der Pflicht zur Gewährleistung frei.

3. Der Kunde ist gegenüber KAST verpflichtet, jede einzelne Lieferung umfassend auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen**.

4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **rechts mangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den gewöhnlichen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware als nicht rechts mangelhaft, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.

5. Ohne Verzicht auf die gesetzlichen Pflichten des Kunden zur Anzeige innerhalb angemessener Frist, ist der Kunde gegenüber KAST verpflichtet, Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel spätestens innerhalb von einem (1) Jahr, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben wurde, anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an KAST zu richten und so präzise abzufassen, dass KAST ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von KAST sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von KAST Anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

6. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gem. Ziffer V.-5. kann der Kunde die in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art stehen ihm nicht zu. Im Falle nicht **ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit KAST die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. Einlassungen von KAST zu Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.

7. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechts mangelhafter Ware zu, soweit er gegenüber Dritten für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit KAST getroffenen Vereinbarungen sind, oder der Anspruch des Kunden auf ausländisches, nicht in Deutschland geltendes Recht gestützt wird.

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

8. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechts mangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von KAST **Ersatzlieferung oder Nachbesserung** zu verlangen oder den **Kaufpreis herabzusetzen**. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den von dem Kunden erlittenen Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Kunden nicht zu. KAST ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, vertragswidrige Ware nach der Regelung in Ziffer III.-7. nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.

VI. Vertragsaufhebung

1. Der **Kunde** ist zur **Aufhebung des Vertrages** berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vertragsaufhebung erfüllt sind, er KAST die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Wenn der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend macht, ist er über eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an KAST zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **KAST** den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von KAST aus nicht von KAST zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber KAST oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von KAST nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn KAST unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn KAST die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. **KAST** ist wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen und/oder der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Der Kunde ist in erster Linie zur Wahrnehmung **anderer Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

b) **KAST haftet nicht** für das Verhalten von Zulieferanten oder Subunternehmern oder für von dem Kunden mitverursachte Schäden. Auch haftet KAST nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen eintreten und von KAST nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen **haftet KAST nur**, soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von KAST schuldhaft dem Kunden gegenüber obliegende vertragliche Pflichten verletzt haben.

c) Im Falle der Haftung ersetzt KAST im Rahmen der Grenzen nach Buchst. d) **Schäden** des Kunden in dem Umfang, wie der Kunde nachweist, dass ihm ein nicht anders abwendbarer Schaden entstanden ist und dieser Schaden durch die Verletzung einer vertraglichen Pflicht von KAST verursacht wurde und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für KAST bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** war. Zudem ist der Kunde zur **Schadensminderung** verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.

d) **KAST haftet nicht** für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei Personenschäden, bei arglistigem Verschweigen der Vertragswidrigkeit oder des Rechts mangels der Ware sowie bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten anderen Vertragsverletzungen.

e) KAST ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen, vorvertraglichen und/oder Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbe-

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

sondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von KAST persönlich wegen der Verletzung KAST obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

f) Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen des Kunden auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten**, die mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch KAST beginnt.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der Kunde gegenüber KAST zu folgenden **Schadensersatzleistungen** verpflichtet:

a) Im Falle **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde** die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie ohne Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in Sonthofen/Deutschland maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Bei deutlich **verspäteter oder ausbleibender Abnahme** der Ware durch den Kunden ist KAST berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im **Eigentum von KAST**. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-8. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht verändert.

2. Der Kunde wird KAST unaufgefordert schriftlich informieren, wenn KAST aufgrund von im Land des Kunden oder im Land der Verwendung der Ware geltenden Vorschriften besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder besondere Vorankündigungs- oder sonstige **Marktzugangserfordernisse** zu beachten oder **Belegvorhaltungspflichten** zu erfüllen hat. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und KAST unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.

3. Ohne Verzicht von KAST auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde KAST uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht** – oder ähnlicher Bestimmungen gegen KAST erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die – wie z. B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von KAST gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der KAST entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

4. An von KAST in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich KAST alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.

5. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in **deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-5. dieser Internationalen Verkaufsbedingungen. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von KAST mit dem Kunden ist Sonthofen/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn KAST die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rück- abzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den vorstehenden Regeln.

2. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) in der englischsprachigen Fassung. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

3. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich der Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss auch der Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt ausschließlich das UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufsbedingungen.

Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht, namentlich dem Schweizer Obligationenrecht.

4. Alle vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sowie andere Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden durch ein Schiedsverfahren nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules of International Arbitration) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. **Das Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann deutsch und/oder englisch sein. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller Streitigkeiten stattdessen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Sonthofen/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. KAST ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht oder anstelle einer Klage zu dem für Sonthofen/Deutschland zuständigen Gericht auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

5. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.